

II-1631 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

26.6.1968

814/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van T o n g e l, M e l t e r und Genossen  
an die Bundesregierung,  
betreffend die Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen Staats-  
regierung vom 4. Juli 1919.

Mit einer Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen Staats-  
regierung, veröffentlicht im St.G.Bl. für den Staat Deutschösterreich,  
124. Stück, Nr. 347, hat die damalige Gesamtregierung einige Bestimmungen  
der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3.4.1909, RGBl. Nr. 61, betreffend  
Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (Lieferungsverordnung),  
abgeändert und ergänzt. Die Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen  
Staatsregierung bestimmt in ihrem § 1, daß die §§ 32 und 33 der Verordnung  
des Gesamtministeriums vom 3.4.1909, RGBl. Nr. 61, unter anderem wie folgt  
geändert werden:

"Bevorzugung deutschösterreichischer Anbotsteller  
§ 32.

(1) Lieferungen und Arbeiten dürfen nur an Anbotsteller vergeben  
werden, die in Deutschösterreich ansässig sind."

Ferner bestimmt der § 2 der erwähnten Vollzugsanweisung, daß nach  
§ 36 der Verordnung ex 1909 ein § 36a eingeschaltet wird, der lautet:

"(1) Bei Lieferungen und Arbeiten genießen auch die Anbote Kriegs-  
beschädigter und gleichgestellter Personen in berücksichtigungswerten  
Fällen die im ersten Absatz des § 36 erwähnte Begünstigung. Dies gilt  
auch für Anbote von Bereinigungen Kriegsbeschädigter und von Unternehmungen,  
die nach einem Kriegsbeschädigten von seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen  
(Gattin, Witwe, Kinder, Eltern oder elternlosen Geschwistern) fortge-  
führt oder von diesen Personen neu gegründet werden.

(2) Wenn gleiche oder billigere Anbote aus anderen nach § 36 zu  
bevorzugenden Bewerbergruppen vorliegen, genießen die Anbote der im ersten  
Absatze genannten Personen und Unternehmungen im Rahmen der Bestimmungen  
des § 36 den Vorzug.

(3) Als Kriegsbeschädigte und gleichgestellte Personen im Sinne  
dieser Bestimmungen gelten deutschösterreichische Staatsbürger, die für  
den deutschösterreichischen Staat, die vormalige österreich-ungarische  
Monarchie oder ihre Verbündeten militärische Dienste, persönliche Dienst-  
leistungen nach dem Kriegsleistungsgesetze oder freiwillige Dienstleistungen  
für militärische Zwecke geleistet haben oder ohne solche Dienstleistungen  
unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden sind und hie-  
durch eine schwere Schädigung ihrer Gesundheit erlitten haben.

814/J

(4) Bewerber, die eine bevorzugte Berücksichtigung auf Grund dieser Bestimmungen anstreben, haben den Nachweis der im dritten Absatze angeführten Voraussetzungen und der Berücksichtigungswürdigkeit durch eine Bestätigung der zuständigen Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245, durch eine Bestätigung der zuständigen Invalidenentschädigungskommission zu erbringen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Ausschreibung hinzuweisen."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e n:

- 1) Ist die erwähnte Vollzugsanweisung vom 4. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 347, noch in Kraft?
- 2) Wenn nein, durch wen und wann wurde sie aufgehoben?
- 3) Wenn ja, in welcher Weise wird sie gegenwärtig gehandhabt?
- 4) Im bejahenden Fall: Ist die Bundesregierung bereit, allen in Betracht kommenden Dienststellen die erwähnte Vollzugsanweisung (Verordnung) in Erinnerung zu rufen?

-.-.-.:-